KREIS UNNA

DER LANDRAT

08.08.2008 **Sitzungsvorlage Nr. 124/08**

Haushaltssatzung des Kreises Unna
Beitrittsbeschluss des Kreistages zur Nebenbestimmung in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten

Gremien	Kreisausschuss	**Sitzungsdatum**	12.08.2008
Organisationseinheit	Steuerungsdienst	**Berichterstattung**	Stratmann, Rainer
Beratungsstatus	**öffentlich**		
Budget-Nr.	01 , Zentrale Verwaltung	**Haushaltsjahr**	2008
Produktgruppen-Nr.	01.01 , Steuerungsdienst	**Finanzielle Auswirkungen**	
Produkt-Nr.	01.01.02 , Finanzwirtschaft, Budgetierung		

Beschlussvorschlag

Der Kreisausschuss fasst gem. § 50 Abs. 3 Satz 1 der Kreisordnung NRW folgenden Dringlichkeitsbeschluss, der dem Kreistag in der o.a. Sitzung zur Genehmigung vorgelegt wird:

Die in der Sitzung des Kreistages am 11.03.2008 beschlossene Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Haushaltsjahr 2008 wird aufgrund der Genehmigungsverfügung des Bezirksregierung Arnsberg vom 05.08.2008 geändert.
§ 2 der Satzung erhält fogende Fassung:
Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2008 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsmaßnahmen und im Finanzplan für Investitionsauszanhlungen erforderlich ist wird auf

2.906.300 €

festgesetzt.

Begründung der Vorlage

Mit Verfügung vom 05.08.2008 hat die Bezirksregierung Arnsberg die Haushaltssatzung des Kreises Unna für das Jahr 2008 genehmigt. Die Verfügung enthält sechs Nebenbestimmungen. Dabei handelt es sich überwiegend um übliche Auflagen für Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben.

Eine Nebenbestimmung ist wie folgt formuliert:

„Der Kreditrahmen im unrentierlichen Bereich ist auf 2.906.300 € zu begrenzen. Die Genehmigung wird unter der Bedingung ausgesprochen, dass die am 11.03.2008 beschlossene Kreditermächtigung innerhalb der Haushaltssatzung für den unrentierlichen Bereich durch einen Beitrittsbeschluss entsprechend verändert wird.“

Diese Nebenbestimmung stellt eine aufschiebende Bedingung dar, d. h. die Genehmigung der Bezirksregierung wird erst wirksam, wenn der Kreistag den entsprechenden Beitrittsbeschluss fasst. Mit der gültigen Genehmigung kann dann das Rechtsetzungverfahren für die Haushaltssatzung abgeschlossen werden und die Satzung Rechtskraft erlangen.

Die nächste Sitzung des Kreistages ist für den 23.09.2008 terminiert. Um die „haushaltslose Zeit“ nicht um weitere sechs Wochen zu verlängern und damit die Handlungsfähigkeit des Kreises Unna weiterhin stark einzuschränken und auch wichtige laufende Investitionsmaßnahmen wie das Feuerwehrsevicezentrum nicht zu gefährden, soll der Beitrittsbeschluss zur Nebenbestimmung der Haushaltsgenehmigung nach § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung als Dringlichkeitsbeschluss gefasst werden. Dieses Verfahren ist zulässig und rechtlich unbedenklich.

Über die mit der Änderung der Haushaltssatzung verbundenen Auswirkungen wird der Kämmerer mündlich berichten.

Anlage

((ABES))